

Satzung der Heimselfverwaltung Studentendorf Lübeck im Studentenwerk Schleswig-Holstein

Präambel

Alle in dieser Satzung genannten männlichen Bezeichnungen schließen die weibliche Form ein.

§1 Name, Sitz

1. Die „Heimselfverwaltung Studentendorf Lübeck im Studentenwerk Schleswig-Holstein“, wird im Folgenden als Heimselfverwaltung bezeichnet.
2. Die Heimselfverwaltung hat ihren Sitz in Lübeck, Anschützstraße 5-15.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Heimselfverwaltung ist die Organisation des Zusammenlebens im Studentendorf Lübeck, die Gestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und die Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
2. Die Heimselfverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Heimselfverwaltung ist ehrenamtlich tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Heimselfverwaltung dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Heimselbstverwaltung ist jeder Mieter des Studentendorfes Lübeck und des Wohnheims Anschützstraße, der dieses Mietrecht aufgrund eines gültigen Mietvertrages und in Übereinstimmung mit den Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für Wohnheime des Studentenwerkes Schleswig-Holstein nutzt.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Mietverhältnisses.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen gemäß der von der Heimselbstverwaltung erlassenen Nutzungs- und Organisationsrichtlinien zu nutzen.

§5 Organe der Heimselbstverwaltung

1. Die Organe der Heimselbstverwaltung sind der Heimrat und die Vollversammlung.

§6 Der Heimrat

1. Der Heimrat besteht aus 9 Haussprechern (möglichst drei aus den Häusern Nr. 5, 7A und 7B und sechs aus den Häusern Nr. 11, 13 und 15), dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie müssen Mitglieder der Heimselbstverwaltung sein und werden von der Vollversammlung für zwei Semester gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Die Mitglieder des Heimrates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Heimrat tagt grundsätzlich einmal pro Woche. Der Sitzungstermin wird vom Heimrat festgelegt und öffentlich ausgehängt. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied Pflicht. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Rüge, die schriftlich im Protokoll festgehalten wird. Bei zwei Rügen erfolgt der Ausschluss aus dem Heimrat. Als nachträgliche Entschuldigungen werden ausschließlich Krankheit und die Teilnahme an kurzfristig bekannt gegebenen studentischen Pflichtveranstaltungen akzeptiert.
5. Der Heimrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Scheidet ein Heimratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Heimrat für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger wählen, oder die Aufgaben mit übernehmen.

7. Die Mitglieder des Heimrates sind berechtigt Rechtsgeschäfte bis 25,- Euro eigenverantwortlich zu tätigen.

§7 Die Aufgaben des Heimrates

1. Der Heimrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Heimselbstverwaltung, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Heimselbstverwaltung übertragen sind.
 - b) Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein, sowie die Vermittlung von Informationen zwischen den beiden Parteien.
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Semester.
 - d) Beschlußfassung bei Rechtsgeschäften über 25,- Euro.
 - e) Entsendung von Vertretern in den Zentralen Aufnahmeausschuß und andere Gremien des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten zusammen die Heimselbstverwaltung in allen gerichtlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Heimrat die Bildung von Ausschüssen veranlassen. Zugleich legt er sowohl die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder als auch die Eigenverantwortlichkeit des Ausschusses fest. Die Bildung von Ausschüssen muss vom Heimrat öffentlich bekannt gegeben werden.

§8 Die Vollversammlung

1. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Heimselbstverwaltung eine Stimme.
2. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Heimrates und des leitenden Wirtes sowie deren Entlastung.
 - b) Wahl der Mitglieder des Heimrates, inklusive des Vorstandes, sowie des leitenden Wirtes.
 - c) Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Heimselbstverwaltung.

3. Mindestens einmal, möglichst am Anfang des Semesters, pro Semester soll die ordentliche Vollversammlung stattfinden. Sie wird vom Heimrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es öffentlich ausgehängt wurde.
4. Zu Beginn der Vollversammlung soll die Tagesordnung durch die Anwesenden bestätigt werden. Eventuelle Ergänzungen können beantragt und beschlossen werden.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in schriftlicher Form, inhaltlich ausformuliert und unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vorher der Heimratssitzung vorgelegt werden.

§9 Außerordentliche Vollversammlung

1. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Heimrat innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse der Heimselbstverwaltung es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder der Heimselbstverwaltung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§10 Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von dem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Vollversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder während der Versammlung verringert, als beschlussfähig. Sollte die Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann direkt im Anschluss, jedoch spätestens innerhalb einer Woche eine zweite Vollversammlung einberufen werden. Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder ist die zweite Versammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung der Heimselbstverwaltung eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Heimselbstverwaltung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Alle zu wählenden Ämter werden einzeln und direkt gewählt. Zur Wahl stehen die Ämter, die aufgrund ausgelaufener Amtszeit oder sonstigen Gründen nicht besetzt sind. Jedes Mitglied der Heimselbstverwaltung welches nach §3 noch kein Amt im Heimrat bekleidet, darf sich so oft für verschiedene Ämter aufstellen lassen, bis es erfolgreich in ein Amt gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Die Wahl des leitenden Stresswirtes ist davon ausgenommen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
6. Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss spätestens eine Woche nach der Vollversammlung ausgehängt werden.

§11 Wirte des Clubraums „Stress“

1. Von der Vollversammlung wird ein leitender Wirt für die Amtszeit von zwei Semestern gewählt.
2. Der leitende Wirt muss Mitglied der Heimselbstverwaltung und kann Mitglied des Heimrats sein .
3. Der leitende Wirt ist für die Kassenführung des „Stress“ gegenüber dem Heimrat und den Kassenprüfern verantwortlich. Er hat dem Kassenwart des Heimrates und den Kassenprüfern die Abrechnung jeweils vor der Vollversammlung vorzulegen. Liegt die Abrechnung nicht 2 Tage vor der Vollversammlung den prüfenden Organen vor, ist der leitende Wirt seines Amtes enthoben. Das Amt steht dann auf der folgenden Vollversammlung zur Wahl.

§12 Zuständigkeit der Wirte

1. Zuständigkeiten innerhalb des ständigen Ausschusses des Heimrats „Stress“ regelt die Stressordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird durch den Heimrat aufgestellt und beschlossen.
2. Es muss fortlaufend eine Abrechnung mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie Belegen, die eindeutig die Art der Einnahmen und Ausgaben erkennen lassen, geführt werden. Diese Abrechnung muss bei der Kassenprüfung nach §13, Abs. 2 vorgelegt werden.
3. Bei der Auflösung des Clubraumes „Stress“ fällt dessen gesamtes Vermögen an die Heimselbstverwaltung.

§13 Kassenprüfer

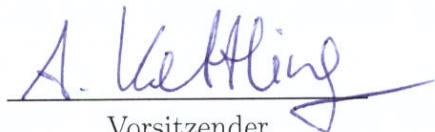
1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Heimrat angehören, noch den Posten des leitenden Stresswirtes innehaben.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Abrechnungen des Kassenwartes und des leitenden Wirtes.

§14 Auflösung der Heimselbstverwaltung

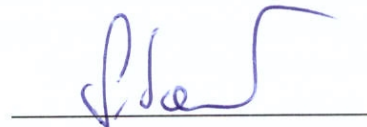
1. Die Auflösung der Heimselbstverwaltung kann nur von einer Vollversammlung mit den unter §10, Abs. 3 genannten Bedingungen beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
2. Falls die Heimselbstverwaltung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende des Heimrates sowie der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Studentenwerk Schleswig Holstein, welche es unmittelbar und ausschließlich für studentische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 24.10.2018 beschlossen.
2. Sie wurde vom Kuratorium am 21.01.2019 genehmigt und löst damit die Satzung in der Fassung vom 03.03.2015 ab.



Vorsitzender
Heimselbstverwaltung
Anton Ketting



Geschäftsführung
Studentenwerk Schleswig-Holstein